

Motion M 7/21

Schlankes Bewilligungsverfahren für Unterhaltsarbeiten an Mobilfunkanlagen ohne Leistungserhöhung

Am 29. September 2021 haben Kantonsrat Reto Keller und 26 Mitunterzeichnende folgende Motion eingereicht:

«Die Mobilfunktechnologie ist für den Innovationsstandort Schweiz eine wichtige Schlüsseltechnologie der Zukunft und der Mobilfunk entwickelt sich immer mehr zu einer kritischen Infrastruktur, ähnlich wie das Stromversorgungsnetz. Dabei unterliegen Mobilfunkanlagen einem stetigen Wandel. Die Technik entwickelt sich laufend weiter und muss teilweise auch aufgrund von Defekten rasch ersetzt werden können. Alle rund 18 Monate werden zudem an einer Mobilfunkanlage technische Anpassungen und Wartungsarbeiten erforderlich. Die allermeisten dieser Arbeiten unterstehen heute der Bewilligungspflicht. Und das immer und immer wieder, obwohl das Erscheinungsbild gewahrt bleibt, die Strahlung nicht zunimmt und sich der Perimeter der zur Einsprache berechtigten Personen nicht vergrössert. Es ist genau so, als bedürfte es jedes Mal einer Bewilligung, wenn bei einer Strassenlampe das Leuchtmittel ersetzt oder durch eine stromsparendere Variante ersetzt werden soll.

Die heutige Praxis führt oft dazu, dass bis auf wenige Anpassungen (sogenannte Bagatelländerungen) auch dann Arbeiten an bestehenden Anlagen in ressourcenintensiven und zeitraubenden Bewilligungsverfahren umgesetzt werden, wenn der Vorsorgewert nachweislich eingehalten wird. Dass die gesetzlichen Bestimmungen tatsächlich eingehalten werden (insbesondere die Grenzwerte) wird von den Behörden ohnehin geprüft. Das Führen von langwierigen Verfahren bringt deshalb einzig zusätzlichen Aufwand, jedoch keinen Nutzen mit sich.

Der Kanton Schwyz könnte als Vorbild eine verfahrensökonomische und rasche Behandlung von betrieblich notwendigen Anpassungen bei jederzeitiger Einhaltung der immissions- und baurechtlichen Bestimmungen einführen und so auch für entlegene Gebiete bestmögliche Voraussetzungen für zeitgemässen und leistungsfähigen Mobilfunk schaffen.

Um unnötige Verwaltungskosten einzusparen und die dringend notwendige, kontinuierliche Modernisierung von Mobilfunkanlagen bestmöglich zu unterstützen, verlangt diese Motion, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat eine gesetzliche Vorlage unterbreitet, welche das folgende Ziel verfolgt:

Bei Unterhaltsarbeiten wie Wartung, Reparatur oder Anpassung einer bereits genehmigten Mobilfunkanlage ohne Leistungserhöhung soll nicht das ordentliche Baubewilligungsverfahren zur Anwendung kommen, sondern das vereinfachte Verfahren oder das Meldeverfahren.

Voraussetzungen dafür sind:

1. Die betreffende Mobilfunkanlage ist eine bewilligte Anlage.
2. Das äussere Erscheinungsbild bleibt gewahrt.
3. Die bundesrechtlichen Bestimmungen bzgl. nicht-ionisierender Strahlung, insbesondere die Vorgaben der nationalen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), werden jederzeit eingehalten.
4. Die bewilligte Sendeleistung wird nicht erhöht.

Der Betreiber hat nach wie vor seine Unterhaltsarbeiten zu dokumentieren und die kantonale Fachstelle prüft unverändert, dass alle Anforderungen der NISV erfüllt und eingehalten werden.

Neue Anlagen, welche von Grund auf neu errichtet oder Anlagen, welche in ihrem Erscheinungsbild wesentlich verändert werden sollen, sind von der vorgeschlagenen Lösung nicht betroffen. In diesen Fällen gilt nach wie vor das ordentliche Bewilligungsverfahren.»